

II-7122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 3. September 1992
GZ: 10.101/311-X/A/5a/92

3241/AB

1992 -09- 04

zu 3284 1J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3284/J betreffend Verbesserung der Datenbasis zur Abschätzung der Luftemissionen von Industrie und Gewerbe, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 9. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist es richtig, daß in Österreich jährlich 2.000 Emissionserklärungen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen abgegeben werden, die aber nicht zentral gesammelt oder ausgewertet werden? Warum wurde eine derartige zentrale Auswertung bisher nicht vorgenommen?



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Die angeführte Anzahl von jährlich 2.000 Emissionserklärungen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988, erscheint angesichts des Umstandes, daß nur Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 2 MW davon betroffen sind (vergl. § 10 LRG-K), zu hoch angesetzt.

Die gemäß den Bestimmungen des LRG-K vom Anlagenbetreiber jährlich vorzulegende Emissionserklärung (§ 10 Abs.7) dient dem Zweck, den zuständigen Behörden auf Bezirks- und Landesebene statistische Daten über die in ihren Verwaltungsbereich an die Luft abgegebenen Emissionsmengen zur Verfügung zu stellen und damit den Aufbau sogenannter Emissionskataster zu ermöglichen.

Eine bundesweit zentrale Sammlung und Auswertung der abgegebenen Emissionserklärungen ist hingegen in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Punkt 2 der Anfrage:

Auf welche Art und Weise werden die Industrie- und Gewerbeemissionen, die nicht dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen, derzeit ermittelt bzw. geschätzt?

Antwort:

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen, wenn sie der Genehmigungspflicht nach § 74 Abs.2 GewO 1973 i.d.g.F. unterliegen, nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gewerbebehörde errichtet oder betrieben werden. Gemäß § 77 Abs.1 leg.cit. darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn "nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden".

Um die Wahrung der in § 74 GewO 1973 i.d.g.F. angeführten Schutzinteressen zu gewährleisten, ermittelt die Gewerbebehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens auch die Emission von Luftschadstoffen. Dadurch erhalten die Gewerbebehörden Informationen über die Luftschadstoffemissionen aus Industrie und Gewerbe.

Punkt 3 der Anfrage:

In welcher Art und Weise werden die Emissionen der Kraftwerke ermittelt bzw. geschätzt?

Antwort:

Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Emissionsfaktoren der wesentlichen Kraftwerke des Verbundkonzerns und der Landesgesellschaften, gewichtet mit der Jahreserzeugung (lt. Statistik des Bundeslastverteilers) der einzelnen Kraftwerke.

Der Informationsaustausch über die Emissionsfaktoren erfolgt freiwillig zwischen diesen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, dem Wirtschaftsministerium und anderen Bundesdienststellen, insbesondere dem Umweltbundesamt.

Punkt 4 der Anfrage:

In welcher Art und Weise gedenken Sie eine Verbesserung der bisherigen Datenbasis hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von Gewerbe, Industrie und kalorischen Kraftwerken herbeizuführen?

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Schließlich wird es nur auf diesem Wege möglich sein, eine effiziente Erfolgskontrolle des Luftreinhaltegesetzes anhand eines im Jahr 1994 an den Nationalrat zu erstellenden Bericht zu erreichen.

Antwort:

Die bereits vor längerem eingeleiteten Ermittlungen über das durch die Emissionen von Dampfkesselanlagen verursachte Ausmaß von Schadstoffen, insbesondere über die Menge der Verringerung der Emissionen aufgrund der nach § 12 LRG-K vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen werden auch in den nächsten Jahren fortgesetzt. Aufgrund des dadurch geschaffenen österreichweiten Überlickes wird es möglich sein, mit Beginn des Jahres 1995 (§ 13 LRG-K) über einen adäquaten Bericht zu verfügen.

In den Bundesländern ist für den Gewerbebereich der Aufbau solcher Datenbanken entweder in Planung oder bereits in der Phase der Realisierung. Es wird daher künftig möglich sein, aus den Emissionsdaten der Bundesländer bundesweite Aussagen zu treffen.

Für den Bereich kalorischer Kraftwerke steht bereits jetzt eine gute Datenbasis zur Verfügung.

Wolfgang Schüssel